

**Bauschutttaufbereitungsanlagen/  
Asphaltmischanlagen  
(Mieterbogen) 2014**

**BSM**

Rücksendung bitte bis  
XX. XXXXXXX XXXX

Statistisches Landesamt  
Bremen  
33-3  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns  
Telefon: XXX XXX-XXXX  
Telefax: XXX XXX-XXXX  
E-Mail: XXX@XXX.de

Name:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Art/Ort der Anlage

Identnummer/Laufende Nummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**Beachten Sie folgende Hinweise:**

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2014.

Die Erhebung wird bei allen Mietern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt, für die der Eigentümer keine Mengenangaben machen kann.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch §44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil 2 (Output) sind auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter <https://www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren>

1 **Angaben zur Art der Anlage** im Berichtsjahr  
Zutreffendes bitte ankreuzen.

- Bauschuttzubereitungsanlage  
(einschließlich Anlagen für die Aufbereitung von Straßenaufbruch) .....
- Asphaltmischanlage mit Heißmischverfahren .....

Identnummer/Laufende Nummer

- ▶ Bitte Fragen 2 und 3 beantworten.
- ▶ Bitte nur Frage 2 beantworten.

2 **Input der Bauschuttzubereitungsanlage/Asphaltmischanlage** im Berichtsjahr  
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 10 bis 24 eintragen.

Zeilen- nummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Zusammenfassungen.)	Input der Anlage in Tonnen <b>1</b>
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 1 0 1	Beton	
03	1 7 0 1 0 2	Ziegel	
04	1 7 0 1 0 3	Fliesen, Ziegel und Keramik	
05	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
06	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
09	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen <b>2</b>	
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

**1** Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

**2** Aufbereiteter/gebrochener Altasphalt aus Bauschuttrecyclinganlagen für die Verwendung in Asphaltmischanlagen.

Zeilen- nummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Zusammenfassungen.)	Output der Anlage in Tonnen <b>1</b>
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 2 0 9 0 1	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	
03	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)	
04	1 9 1 2 0 9 0 3	Erzeugnisse für die Verwendung als Betonzuschlag	
05	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphalt- mischanlagen	
06	1 9 1 2 0 9 0 5	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	
07	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
08	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar	
09	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle	
10	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle	
11	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi	
12	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
13	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

**1** Bitte geben Sie alle Abfallarten/Stoffe in der Maßeinheit  
Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden.  
Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubik-  
meter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt  
gerne zur Verfügung.

Statistisches Landesamt Bremen  
33-3  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

**Bauschutttaufbereitungsanlagen/Asphaltemischanlagen  
(Mieterbogen) 2014****BSM**

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Mietern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Bau- und Abbruchabfällen sowie die entstandenen Abfälle zu erhalten.

Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

**Rechtsgrundlagen**

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

**Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung und Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftraggeber der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht bzw. bei Fragebogen vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).